

Nachstehende Bedingungen gelten für Angebote und Verkäufe von neuen und gebrauchten Fahrzeugteilen und Zubehör durch den Verkäufer (MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH) für den Käufer (Kunde).

### I. Zahlung

- Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Die Zahlung des Kaufpreises ist zwingend von einem dem Käufer gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
  - Barzahlungen bis zu einem Wert unter 10.000 Euro oder
  - Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierungen).
- Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- Zahlungen des Auftraggebers sind auf die fälligen Forderungen des Auftragnehmers in nachstehender Reihenfolge anzurechnen: Zinsen, Eintreibungskosten, unbesichertes Kapital, besichertes Kapital. Von dieser Tilgungsregelung abweichende Widmungen des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

### II. Preise

- Es gelten immer die am Tage der Lieferung gültigen Preise.
- Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, ab Lager des Verkäufers.
- Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Verpackung, Transportkosten, Einbaukosten, Prüfungskosten, Rückfracht für Altaggregate und Altmotoren usw.) werden zusätzlich berechnet.
- Für Wiederverkäufer ist die in der Angabe des Kaufpreises enthaltene Preisempfehlung unverbindlich.
- Für jedes Tauschteil wird grundsätzlich Pfand nach dem aktuellen Stand zum Verkaufszeitpunkt berechnet. Wird das Altteil unmittelbar im Zeitpunkt des Verkaufs des Tauschteils zurückgegeben, so werden die Pfandbeträge (Pfand auf das Austauschteil und Gutschrift des Pfandbetrages des Altteils) automatisch miteinander verrechnet, ohne dass dies auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Sollte das Altteil jedoch nicht den Rücknahmekriterien für Altteile des Verkäufers entsprechen (beispielsweise weil Teile fehlen oder nicht mehr Instand gesetzt werden können), so wird der Verkäufer den Wertverlust des Altteils maximal in Höhe des auf das Teil fallenden Pfandbetrages einbehalten bzw. hiervon abziehen. Dieser Betrag wird dann auf der Rechnung gesondert aufgeführt.
- Wird das Altteil nicht im Zeitpunkt des Verkaufs des Tauschteils zurückgegeben, so wird Pfand auf das Tauschteil erhoben und dem Käufer ein Pfandschein hierüber ausgestellt. Diesen Pfandschein kann er dann innerhalb von sechs Monaten ab Datumsausstellung auf den Pfandgutschein einlösen, sofern er ein gleiches, den Rücknahmekriterien entsprechendes Altteil an den Verkäufer zurückgibt, d.h. ihm wird dann mit Rückgabe des Altteils der Pfand gutgeschrieben.
- Für den Kauf von Tauschmotoren gilt Folgendes:  
Ergibt sich bei der Überprüfung eines im Tauschverfahren zu ersetzenden Altmotors, dass dieser nicht wiederaufbereitungsfähig ist (z.B. aufgrund fehlender Teile oder (Teil-)Unmöglichkeit der Instandsetzung), wird der dadurch entstandene Wertverlust dem Kunden zusätzlich zum Listenpreis des Tauschmotors berechnet.

### III. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- Der Käufer kann acht Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern und unter Setzung einer angemessenen, vier Wochen nicht zu unterschreitenden Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist jedenfalls ausgeschlossen.
- Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Verzugsschäden bei verbindlich vereinbartem Liefertermin/verbindlich vereinbarter Lieferfrist die durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Pflichten des Verkäufers, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind

### IV. Übergabe und Übernahme

- Die Übergabe und Übernahme des Auftragsgegenstandes durch den Käufer erfolgt im Betrieb des Verkäufers, soweit nichts anders vereinbart ist.
- Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. der Rechnung abzuholen.
- Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Übernahme des Kaufgegenstandes bzw. in Ermangelung einer solchen mit Verstreichen der Frist gemäß Ziffer 2 auf den Käufer über.

### V. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihr vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis für den Verkäufer, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.

- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand nur mit Zustimmung des Verkäufers verfügen oder Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.

### VI. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Eine abweichende Gewährleistungsfrist gilt für Kunden, die keine Verbraucher iSd § 1 KSchG sind, bei nachfolgend besonders aufgeführte Kaufgegenständen:

- für Teile, die mit ET „ZY...“ oder „ZQ...“ beginnen: ein Jahr;
- für Motoren, Getriebe und angetriebene Achsen: mindestens ein Jahr; danach bis zu einer Laufleistung von maximal 200.000 km oder maximal 2 Jahren ab Übergabe – je nachdem was zuerst eintritt.  
(Die jeweilige Ersatzteilnummer („ET“) ist für den Käufer auf der Rechnung ersichtlich.)

- Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- Die Aktualisierungspflicht gem. § 7 GRUR wird ausgeschlossen sofern der Käufer nicht Verbraucher iSd § 1 KSchG ist.

- Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur oder Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.

- Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur oder Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

- Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer Gewährleistungs-/Schadenersatzanspruch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, der der Kaufgegenstand unterliegt, geltend machen.

- Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- Ein- und Ausbaurkosten werden vom Verkäufer (ausgenommen in den Fällen des X. 1) nicht ersetzt.

- Rechtsmängel: Führt die Benützung des Gegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Österreich, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand für den Käufer in zumutbarer Weise modifizieren, dass die Schutzrechtverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

- Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

7. Die Beweislastumkehr gem. § 924 Satz 2 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) wird ausgeschlossen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft iSd § 1 KSchG handelt

#### **VII. Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Kaufgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### **VIII. Versand und Verpackung**

1. Der Versand ab den Lieferwerken erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers.
2. Für die Mängelrüge gem. § 377 UGB wird eine Frist von 3 Arbeitstagen vereinbart.
3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen.
4. Alle Transportbehälter und –gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich und kostenfrei an das jeweilige Lieferwerk zurück zu liefern. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Pfand für jeweils gelieferte Transportbehälter in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag wird dem Käufer nach Rückgabe der Transportbehälter in entsprechender Höhe gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Pfandbetrages richtet sich nach den von dem Verkäufer frei festzulegenden Sätzen. Die Abrechnung über den Pfandbetrag erfolgt in regelmäßigen, durch den Verkäufer festzulegenden Abständen. Barzahlungen sind grundsätzlich nur bei Beendigung des Vertragsverhältnisses möglich. Der Verkäufer behält sich vor, für alle Behälterarten Pfand zu erheben.

#### **IX. Rücknahme von Kaufgegenständen**

Gelieferte Kaufgegenstände werden nicht zurückgenommen, es sei denn, der Verkäufer erklärt sich vorher schriftlich damit einverstanden. Entstehende Rücknahme- und Rücksendungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, bis zu 20% des Kaufpreises als Entschädigung zu verlangen.

#### **X. Haftung**

1. Der Verkäufer haftet für Schäden, die auf einer nachgewiesenen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) haftet der Verkäufer auch bei leicht fahrlässig verursachten Personenschäden.
2. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt für die gesetzlichen Vertreter, die

Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen des Verkäufers. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

3. Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben jedoch unberührt.
4. Die Beweislastumkehr gem. § 924 Satz 2 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) sowie gem. § 1298 Satz 1 und 2 ABGB (Vermutung des Verschuldens) wird ausgeschlossen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft iSd § 1 KSchG handelt.
5. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz aufgrund Vertragsverletzung des Käufers, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist..

#### **XI. Datenschutz – Konzernale Datenverarbeitung**

1. Der Verkäufer erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Käufer, die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.truck.man.eu/at/de/hinweise-zum-datenschutz-kunden.html>

2. **Der Kunde stimmt zu, dass er im Auftrag der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH bzw. einem Unternehmen der Volkswagen Gruppe im Sinne des § 107 TKG telefonisch kontaktiert werden darf.**

#### **XII. Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Leistungsort ist die jeweilige Verkaufsstelle des Verkäufers, bei der die Übergabe bzw. die Versendung erfolgt.
2. Der Kaufvertrag unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Republik Österreich. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für beide Teile für sämtliche gegenwärtige und zukünftige mittelbare und unmittelbare Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, ist Wien. Der Verkäufer behält sich vor, am Wohnsitzgericht/Sitz des Käufers zu klagen.